

## **Textbaustein für eine Stellungnahme gegenüber dem Finanzamt wegen Prüfung, ob eine freiberufliche oder eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt (journalistische Fotografie)**

Die Herstellung und die entgeltliche Überlassung von Lichtbildern erfüllt in meinem Fall die Kriterien der Rechtsprechung zur freiberuflichen Berichterstattung (BFH IV R 50/96).

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist der freiberufliche Bildberichterstatter i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG nach Aufgabe und Tätigkeit Journalist, der an der Gestaltung des geistigen Inhalts publizistischer Medien (Zeitungen, Zeitschriften, Film, Fernsehen) mitwirkt (Urteile vom 25. November 1970 I R 78/69, BFHE 101, 211, BStBl II 1971, 267, und vom 14. Dezember 1976 VIII R 76/75, BFHE 121, 410, BStBl II 1977, 474). Ihren journalistischen Charakter erhält diese Tätigkeit durch die auf individueller Beobachtung beruhende Erfassung des Bildmotivs und seines Nachrichtenwerts.

Meine Aufnahmen sprechen als aktuelle Nachrichten über Zustände oder Ereignisse politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder kultureller Art für sich selbst. Sinn und Zweck meiner Aufnahmen besteht darin, für die Allgemeinheit über ein allgemein oder doch weite Kreise interessierendes Thema zu berichten. Es liegt aktuelle Berichterstattung vor. Meine Aufnahmen dienen nicht in erster Linie Werbezwecken meiner Auftraggeber.

Unter anderem bin ich für folgende Auftraggeber tätig: ...

Ich bin seit ... Mitglied der Künstlersozialkasse.

Als Anlage füge ich Beispiele von Veröffentlichungen meiner Aufnahmen bei.